



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3154/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Tag der Kinderrechte und der tragische Fall des minderjährigen E.“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Wie mir die zuständige Fachabteilung berichtet, steht diese im ständigen Kontakt mit der griechischen Zentralbehörde (Justizministerium) und hat zuletzt mit Schreiben vom 4. Dezember 2014 um Beschleunigung des Verfahrens ersucht.

Zu 4 bis 6:

Nein. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Peter E. wegen des Verdachtes nach § 195 Abs. 1 und 2 und § 99 Abs. 1 und 2 StGB durch die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt bindet die griechischen Justizbehörden nicht.

Nach den vorliegenden Unterlagen hat das Landgericht Korinth/Außenstelle Xelokastro mit Urteil vom 9. Dezember 2013 Peter E. der Missachtung eines Gerichtsbeschlusses und der Kindesentführung für schuldig erkannt und zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt. Diesem Verfahren liegt der Sachverhalt zu Grunde, dass Peter E. am 5. April 2012 entgegen dem Beschluss des Pflschaftsgerichts in Korinth vom 4. April 2012 den minderjährigen Nicolaos E. zu sich genommen und nach Österreich gebracht hat.

Griechenland hat zu Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der hellenischen Republik erklärt gemäß Artikel 55 des Schengener Durchführungsübereinkommens, dass diese in folgenden Fällen nicht durch Art. 54 des Übereinkommens gebunden ist:

Wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise auf dem Hoheitsgebiet der hellenischen Republik begangen wurde. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn diese Tat teilweise im Hoheitsgebiet der Vertragspartei begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist.“

Eine Bindungswirkung nach Art 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens würde voraussetzen, dass die dem Urteil zu Grunde liegende Tat auch in Österreich begangen worden wäre. Da das griechische Gericht bei der Kindesentführung von einem schlichten Tätigkeitsdelikt in Griechenland und nicht von einem Dauerdelikt im Sinne des § 195 StGB ausgeht, kann die österreichische Verfahrenseinstellung auch wegen der Kindesentführung in Korinth die griechische Justiz nicht binden.

Zu 7:

Eine (unmittelbare) Vollstreckung der vor dem Bezirksgericht Mödling am 12. Februar 2012 geschlossenen Vereinbarung scheidet aus, weil darin eine Regelung für die Sommermonate 2012 und keine laufende Regelung der Kontaktrechte getroffen wurde.

Auch in dem Antrag nach Art. 21 HKÜ beantragt der Vater nicht die Vollstreckung einer bestehenden Kontaktrechtsregelung, sondern die Festlegung von Besuchsrechten. Diesbezüglich ist vor den dazu zuständigen unabhängigen Gerichten Griechenlands ein Verfahren zu führen.

Zu 8:

Das Bundesministerium für Justiz hat keine – über die Behauptungen des Vaters hinausgehenden – Kenntnisse über den Verlauf des Pflegschaftsverfahrens vor den griechischen Gerichten.

Gemäß Art. 8 Brüssel IIa-VO sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Verordnung enthält keine Definition des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt". Er muss im Einzelfall durch Interpretation von den Gerichten im Einklang mit der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs ermittelt werden.

Die österreichischen Gerichte haben sich mit dieser Fragestellung eingehend befasst und sind zu dem Schluss gekommen, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes in Griechenland war. Diese Auffassung wurde auch von den griechischen Gerichten geteilt, die ihre Zuständigkeit wahrnehmen.

Einstweilige Verfügungen (wie jene des Gerichts in Korinth vom 4. April 2012), mit denen einstweilige Obsorgeentscheidungen getroffen werden, werden auch in Österreich regelmäßig ohne Anhörung des Antragsgegners erlassen, weshalb allein aus diesem Umstand keine fragwürdige Vorgehensweise der griechischen Justiz erblickt werden kann.

Zu 9:

Die Brüssel IIa-Verordnung umfasst Regelungen, die die unmittelbare Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht (Besuchsrecht) eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen. Mangels einer vollstreckbaren österreichischen Entscheidung über das Kontaktrecht und mangels internationaler Zuständigkeit der österreichischen Gerichte, eine Kontaktrechtsregelung zu Gunsten des Vaters zu treffen, muss sich der Vater an die unabhängigen griechischen Gerichte zur Festlegung von Kontaktrechten wenden.

Diese haben zu beurteilen, ob und in welchem Umfang Kontaktrechte dem Kindeswohl entsprechen. Dabei werden sie vermutlich auch die widerrechtliche Verbringung des Kindes durch den Vater nach Österreich im Jahr 2012 – wenn auch nicht strafrechtswidrig im Sinne des § 195 StGB, so doch entgegen einer gerichtlichen Vereinbarung (vor dem Bezirksgericht Mödling) und einer gerichtlichen Anordnung (Einstweilige Verfügung des Gerichts in Korinth) – zu berücksichtigen haben.

Zu 10:

Mediation als alternativer Konfliktlösungsmechanismus kann nur dann angewandt werden, wenn die Parteien bereit sind, freiwillig daran teilzunehmen. Die Mutter hat mitgeteilt, an einer Mediation nicht interessiert zu sein. Sofern sich ihre Meinung dazu ändert, ist die im Bundesministerium für Justiz zuständige Abteilung selbstverständlich bereit, gemeinsam mit der griechischen Zentralbehörde bei der Organisation einer internationalen Mediation zu helfen.

Zu 11:

Derartige hochstrittige Sorgerechtskonflikte können weder durch nationale Gesetze, noch durch internationale Normen verhindert werden. Auf europäischer Ebene kann nur versucht werden, durch intensive Zusammenarbeit der Zentralen Behörden der Brüssel IIa-VO und – bei Bedarf – vermehrte direkte richterliche Kommunikation in grenzüberschreitenden Fällen eine Lösung des Konflikts zum Wohle des Kindes zu erwirken. Der Erfolg hängt aber entscheidend vom Willen und der Einsicht der Eltern ab, die von sich aus alles beitragen müssen, ihren (persönlichen) Konflikt nicht zu Lasten ihres Kindes auszutragen.

Wien, 21. Jänner 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2014/AB XXV, GP, Anfragebeantwortung 2015-01-23T08:00:40.000
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur